

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/18788, 19/19386, 19/19655 Nr. 1.6 –**

Entwurf eines Gesetzes

**zu dem Abkommen vom 27. September 2019
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Polen
über den Ersatzneubau der Grenzbrücke
im Raum Küstrin-Kietz – Küstrin (Kostrzyn nad Odrą)**

A. Problem

Die bestehende Grenzbrücke zwischen Küstrin-Kietz in der Bundesrepublik Deutschland und Küstrin (Kostrzyn nad Odrą) in der Republik Polen ist aufgrund eingeschränkter Tragfähigkeit und erheblicher Baumängel durch ein neues Brückenbauwerk zu ersetzen. Das Regierungsabkommen, das die grundsätzlichen Regelungen hinsichtlich der Erneuerung und der Erhaltung der Grenzbrücke enthält, bedarf gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung in der Form eines Bundesgesetzes.

B. Lösung

Schaffung der Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Abkommens vom 27. September 2019 durch Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/18788, 19/19386 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 29. Mai 2020

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Cem Özdemir
Vorsitzender

Torsten Herbst
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Torsten Herbst

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/18788** in seiner 160. Sitzung am 14. Mai 2020 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Beratung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt. Die Unterrichtung auf **Drucksache 19/19386** wurde dem Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur am 29. Mai 2020 nach § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung zur Beratung überwiesen (**Drucksache 19/19655 Nr. 1.6**).

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet die Zustimmung zu dem am 27. September 2019 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über den Ersatzneubau der Grenzbrücke im Raum Küstrin-Kietz – Küstrin (Kostrzyn nad Odrą). Die bestehende Grenzbrücke ist aufgrund eingeschränkter Tragfähigkeit und erheblicher Baumängel durch ein neues Brückenbauwerk zu ersetzen. Das Regierungsabkommen beinhaltet die grundsätzlichen Regelungen hinsichtlich der Erneuerung und der Erhaltung der Grenzbrücke.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)65-3):

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 19/1837) in seiner 44. Sitzung am 6. Mai 2020 mit dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 27. September 2019 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über den Ersatzneubau der Grenzbrücke im Raum Küstrin-Kietz – Küstrin (Kostrzyn nad Odrą) (BT-Drs. 19/18788) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Die Wirkung des Gesetzesvorhabens entspricht einer nachhaltigen Entwicklung und steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Betroffen ist hiervon insbesondere das Nachhaltigkeitsziel SDG 9 (Industrie, Innovation und Infrastruktur). Eines seiner Unterziele beinhaltet den Aufbau einer hochwertigen, verlässlichen und widerstandsfähigen Infrastruktur, die regionale und grenzüberschreitende Infrastrukturen einschließt, um die wirtschaftliche Entwicklung und das menschliche Wohlergehen zu unterstützen und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle zu legen. Dies trifft auch auf den Ersatz der im Zuge der deutschen Bundesstraße B 1 und der polnischen Landstraße 22 bestehenden und wegen eingeschränkter Tragfähigkeit und erheblicher Baumängel nicht mehr leistungsfähige Grenzbrücke zu. Das neue Brückenbauwerk stellt sicher, dass die Menschen beiderseits der deutsch-polnischen Grenze dauerhaft eine leistungsfähige und verkehrssichere Straßenverbindung erhalten. Dies kommt mit Blick auf die Straßenverkehrssicherheit auch dem Nachhaltigkeitsziel SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) und dem Klimaschutz SDG 13 wegen der Beseitigung eines Engpasses zugute.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen,
- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur und
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/18788, 19/19386 in seiner 74. Sitzung am 27. Mai 2020 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme. Die Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 19/19386 hat er – vorbehaltlich der Überweisung – zur Kenntnis genommen.

Berlin, den 29. Mai 2020

Torsten Herbst
Berichtersteller